

---

## S 39 RJ 140/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Neuberechnung einer Altersrente Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten für Zeiten der fiktiven Beitragsleistung Ghetto Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto Rechtsfortbildung
Leitsätze	Im Ausland lebende Verfolgte die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem Ghetto ausgeübt haben haben bei Antragstellung bis 30.6.2003 auch dann ab 1.7.1997 Anspruch auf Berücksichtigung persönlicher Entgeltpunkte aus den Ghetto-Beitragszeiten bei Zahlung ihrer Rente wenn sie bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG juris: GhettoG) vom 20.6.2002 Rentenbezieher waren.
Normenkette	SGB VI <a href="#">§ 113 Abs 1</a> SGB VI <a href="#">§ 300</a> SGB VI <a href="#">§ 306 Abs 1</a> SGB VI <a href="#">§ 317</a> GhettoG § 1 Abs 2 GhettoG § 2 Abs 1 Nr 2 GhettoG § 3 Abs 1 S 1 GhettoG/SGB6ÄndG Art 1 GhettoG/SGB6ÄndG Art 3 Abs 2 SGB X <a href="#">§ 48 Abs 1 S 1</a> SGB X <a href="#">§ 48 Abs 1 S 2 Nr 1</a> WGSVGÄndG Art 4 § 2 <a href="#">RVO § 1318</a> <a href="#">GG Art 3 Abs 1</a>

---

## 1. Instanz

Aktenzeichen S 39 RJ 140/03  
Datum 21.07.2004

## 2. Instanz

Aktenzeichen -  
Datum -

## 3. Instanz

Datum 03.05.2005

Auf die Sprungrevision der KlÄgerin werden das Urteil des Sozialgerichts DÄsseldorf vom 21. Juli 2004 und der Bescheid der Beklagten vom 26. MÄrz 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. September 2003 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÄgerin unter Änderung ihres Bescheids vom 15. Dezember 1998 ab 1. Juli 1997 hÄhere Regelaltersrente unter BerÄcksichtigung zusÄtzlicher Entgeltpunkte aus den Beitragszeiten von Februar 1942 bis August 1944 zu gewÄhren. Die Beklagte hat der KlÄgerin deren auÄßergerichtliche Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten Äber die GewÄhrung hÄherer Regelaltersrente ins Ausland nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus BeschÄftigungen in einem Ghetto (ZRBG).

Die am 8. Februar 1926 in Lodz/Polen geborene KlÄgerin ist jÄdischer Abstammung und als Verfolgte iS des Ä 1 des BundesentschÄdigungsgesetzes anerkannt. Auf ihren Antrag vom 30. November 1991 gewÄhrte ihr die Beklagte Ä nach Entrichtung eines freiwilligen Beitrags Ä durch Bescheid vom 15. Dezember 1998 ab 1. Dezember 1991 Altersruhegeld unter Anerkennung von PflichtbeitrÄgen nach der Versicherungsunterlagen-Verordnung von Februar 1942 bis August 1944 sowie unter BerÄcksichtigung von Ersatzzeiten. In Anwendung der Ä 1318 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO) ergab sich ein monatlicher Auslandszahlbetrag in HÄhe von (zunÄchst) DM 3,90.

Den am 11. Juli 2002 unter Bezugnahme auf das ZRBG gestellten Antrag der KlÄgerin auf "Zahlung bzw Vollzahlung der Rente" legte die Beklagte als Antrag auf Neufeststellung der bisher gezahlten Rente unter BerÄcksichtigung von BeschÄftigungszeiten im Ghetto nach MaÄgabe des ZRBG aus und lehnte diesen durch Bescheid vom 26. MÄrz 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. September 2003 ab, weil der Rentenbeginn vor dem Inkrafttreten des ZRBG am 1. Juli 1997 liege; [Ä 306 Abs 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) stelle aber klar, dass aus Anlass einer RechtsÄnderung die einer Rente zugrunde

---

liegenden pers nlichen Entgeltpunkte grunds tzlich nicht neu zu bestimmen seien, wenn vor dem Zeitpunkt der  nderung rentenrechtlicher Vorschriften ein Anspruch auf Leistung der Rente bestanden habe. Die  bergangsvorschrift des Art 4   2 Abs 1 des "Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG)" finde auf die Vorschriften des ZRBG keine   direkte oder analoge   Anwendung; zwar erg nze das ZRBG die Vorschriften des WGSVG, es handele sich insoweit jedoch um eine eigenst ndige gesetzliche Regelung und die Vorschriften des ZRBG und des WGSVG best nden nebeneinander.

Das Sozialgericht D sseldorf (SG) hat die Klage durch Urteil vom 21. Juli 2004 abgewiesen und zur Begr ndung im Wesentlichen ausgef hrt: Nach [  48 Abs 1 Satz 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sei ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nur insoweit f r die Zukunft aufzuheben, als in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen h tten, eine wesentliche  nderung eingetreten sei. Eine solche wesentliche  nderung sei im Erlass des ZRBG vom 20. Juni 2002 nicht zu erblicken; denn nach [  306 Abs 1 SGB VI](#) w rden aus Anlass von Rechts nderungen die einer Rente zugrunde gelegten pers nlichen Entgeltpunkte nicht neu bestimmt, soweit Anspruch auf Leistung einer Rente schon vor dem Zeitpunkt einer  nderung rentenrechtlicher Vorschriften bestanden habe. Hiervon abweichende spezialgesetzliche Vorschriften fehlten. Entgegen der Auffassung der Kl gerin beziehe sich [  306 SGB VI](#) auf alle rentenrechtlichen Vorschriften und damit auch auf die Vorschriften des ZRBG. Etwas anderes folge nicht aus Art 4 Abs 2 Satz 1 "WGSVG", wonach Anspruch auf Neufeststellung der Rente bestehe, wenn aufgrund "dieses Gesetzes" ein Anspruch auf eine h here Rente begr ndet werde. Diese Vorschrift sei in Bezug auf das ZRBG nicht einschli ig. Regelungsziel des [  306 SGB VI](#) sei gerade, aus Gr nden der Verwaltungspraktikabilit t eine Neubestimmung von Renten aufgrund von Rechts nderungen nicht vorzunehmen ([BT-Drucks 11/4124, S 207](#)).

Mit der   vom SG zugelassenen   Sprungrevision r gt die Kl gerin sinngem  eine Verletzung der [  48 SGB X](#), [  300](#), [306 Abs 1 SGB VI](#) und des Art 4 Abs 2 WGSVG- nderungsgesetz (WGSVG- ndG). Sie ist der Ansicht: Das ZRBG, das nicht besonderer Teil des SGB geworden sei, verm ge Vorschriften des SGB VI nicht aufzuheben oder zu  ndern. Die Regelungen des [  306 Abs 1 SGB VI](#) k nnten nicht angewendet werden, weil es sich hierbei um eine Sondervorschrift iS des [  300 Abs 5 SGB VI](#) ("  ; soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist") zu den in [  300 Abs 1](#) bis Abs 4 SGB VI enthaltenen Einzelbestimmungen handele.

 nderungen des SGB VI, die nach [  300 Abs 1](#) iVm Abs 3 SGB VI grunds tzlich zu einer Neufeststellung der Rente f hrt, seien nach [  306 SGB VI](#) dann ausgeschlossen, wenn sich dadurch lediglich eine Neufeststellung der pers nlichen Entgeltpunkte ergebe. [  306 Abs 1 SGB VI](#) k nne wegen [  300 Abs 5 SGB VI](#) nicht losgel st von den Abs tzen 1 bis 4 dieser Vorschrift gesehen werden. Diese Bestimmung sei nur einschli ig, wenn sich Vorschriften des SGB VI  nderten; wenn das ZRBG die Neufeststellung der Renten von am 30. Juni 1997 vorhandenen Rentenempf ngern offen lasse und nicht ausdr cklich verbiete,

---

bestehe keine rechtliche Veranlassung, [Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#) als generalisierende Regelung jenseits der Funktion dieser Vorschrift im Rahmen von [Â§ 300 SGB VI](#) anzuwenden und die Neufeststellung zu versagen. Das Gebot der Neufeststellung ergebe sich aber ausdrücklich aus [Â§ 1 Abs 2 ZRBG](#) iVm Art 4 [Â§ 2 WGSVG-ÄndG](#) als spezialgesetzlicher Regelung, wonach die bisher bezogene Rente in Anwendung des ZRBG neu festzustellen sei. Auch das ZRBG verfolge das Ziel, nationalsozialistisches Unrecht in der Sozialversicherung wieder gut zu machen.

Die KlÄgerin beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts DÄsseldorf vom 21. Juli 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 26. MÄrz 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. September 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, hÄherer Altersrente unter BerÄcksichtigung zusÄtzlicher Entgeltpunkte aus den Beitragszeiten von Februar 1942 bis August 1944 ins Ausland zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das angefochtene Urteil fÄr zutreffend.

II

Die Sprungrevision ist zulÄssig. Nachdem der Revisionsschrift zunÄchst nur eine EinverstÄndniserklÄrung der Beklagten "mit der Zulassung der Sprungrevision" (vom 16. August 2004) beigefÄgt war, hat die KlÄgerin die erforderliche Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision ([Â§ 161 Abs 1](#) SÄtze 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) innerhalb der Revisionseinlegungsfrist (zur Rechtzeitigkeit insoweit vgl Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 7. Aufl 2002, RdNr 4b zu [Â§ 161 mwN](#)) nachgereicht.

Der Streitgegenstand beschrÄnkt sich auf die Verpflichtung der Beklagten, aufgrund der Vorschriften des ZRBG wegen einer Änderung in den rechtlichen VerhÄltnissen iS des [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) die der KlÄgerin zu zahlende Altersrente unter Ermittlung von persÄnlichen Entgeltpunkten (pEP) fÄr Zeiten der fiktiven Beitragsleistung im Ghetto Lodz neu zu berechnen.

Die Revision ist auch begrÄndet. Soweit die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden die BerÄcksichtigung weiterer Beitragszeiten in Anwendung des ZRBG abgelehnt hat, erweisen sich diese Bescheide als rechtswidrig. Sie waren daher ebenso aufzuheben wie das sie bestÄtigende Urteil des SG. Die Beklagte war zu verurteilen, den Bescheid vom 15. Dezember 1998 zu Ändern; die KlÄgerin hat gegen die Beklagte ab 1. Juli 1997 Anspruch auf Zahlung hÄherer Rente (auch) aus den (fiktiven) Beitragszeiten, die sie wÄhrend ihres Aufenthaltes im Ghetto Lodz zurÄckgelegt hat; aus diesen sind nunmehr auch bei Zahlung der Rente ins Ausland persÄnliche pEP zu ermitteln ([Â§ 113 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#)).

Der Anspruch der KlÄgerin folgt aus [Â§ 48 Abs 1 Satz 1](#) iVm Satz 2 Nr 1 SGB X iVm [Â§ 2 Abs 1 Nr 2](#) iVm [Â§ 1 Abs 1 ZRBG](#) und [Â§ 3 Abs 1 Satz 1 ZRBG](#). Denn durch das

---

Inkrafttreten des als Art 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Juni 2002 ([BGBl I 2074](#) -ZRBG/SGB VI-ÄndG) rückwirkend zum 1. Juli 1997 (Art 3 Abs 2 ZRBG/SGB VI-ÄndG) ist ab diesem Zeitpunkt eine wesentliche Änderung in den rechtlichen Verhältnissen eingetreten, die bei Erlass des Altersruhegeldbescheids vom 15. Dezember 1998 vorgelegen haben. Nach den vorgenannten Vorschriften des ZRBG gelten für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto Beiträge "für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet" als gezahlt. Diese Fiktion besagt, dass Beiträge auch solche Beiträge, wie sie die Beklagte bei der Klägerin für die Zeit von Februar 1942 bis August 1944 anerkannt hat als nach Bundesrecht entrichtet gelten. Diese Fiktion sieht der Gesetzgeber ausdrücklich für die Erbringung von Leistungen ins Ausland vor; Ziel der Bestimmung ist es also, entgegenstehendes Auslandszahlungsrecht auf den Personenkreis des § 1 ZRBG nicht anzuwenden; dieses wird partiell modifiziert.

Rechtsfolge dieser Änderung ist die Aufhebung des (ursprünglichen) Verwaltungsakts mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, weil die Änderung zugunsten der Betroffenen erfolgt ist, hier also ab 1. Juli 1997.

Die Rechtsänderung durch Inkrafttreten des ZRBG ist auch "wesentlich" iS des [§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#), weil im Rentenbewilligungsbescheid vom 15. Dezember 1998 fiktive Beitragszeiten von Februar 1942 bis August 1944 aufgrund einer Beschäftigung im Ghetto Lodz anerkannt worden waren; diese wurden jedoch für die Berechnung der (Auslands-)Rente der Klägerin nicht herangezogen, weil es sich nicht um im Geltungsbereich der RVO (Stand: Beginn des Altersruhegeldes ab 1. Dezember 1991) zurückgelegte Beitragszeiten (iS des [§ 1318 RVO](#) Bundesgebiets-Beitragszeiten) handelte. Nach damaligem Recht waren diese Zeiten für ins Ausland zu zahlende Renten nicht berücksichtigungsfähig.

Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse iS des [§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) ist wie bereits ausgeführt der 1. Juli 1997 (Inkrafttreten des ZRBG gemäß Art 3 Abs 2 ZRBG/SGB VI-ÄndG; zur Anwendung des [§ 48 Abs 1 SGB X](#) auf rückwirkende Rechtsänderungen vgl BSG Teil-Urteil vom 28. Mai 1997 [SozR 3-2600 § 93 Nr 3](#) und Senatsurteil vom 26. August 1994 [13 RJ 29/93](#) HVBG-Info 1994, 2711, veröffentlicht auch bei Juris). Einem Anspruch der Klägerin ab 1. Juli 1997 steht auch [§ 48 Abs 4 Satz 1](#) iVm [§ 44 Abs 4 SGB X](#) (lediglich vierjährige Rückwirkung ab Antragstellung, hier also an sich Zahlung erst ab 1. Januar 1998) nicht entgegen; die Klägerin ist nach der Spezialregelung des § 3 Abs 2 Satz 1 ZRBG so zu stellen, als ob sie ihren Antrag bereits am 18. Juni 1997 gestellt hätte.

Die Klägerin gehört zweifelsfrei zu dem durch § 1 Abs 1 ZRBG begünstigten Personenkreis. Hiernach gilt das ZRBG für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn

die Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist,

---

â€œ gegen Entgelt ausgeÃ¼bt wurde und

â€œ das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war.

Dem klÃ¤gerischen Anspruch auf Ã„nderung der Rentenbewilligung und Neubescheidung unter BerÃ¼cksichtigung der Vorschriften des ZRBG steht â€œ entgegen der Ansicht der Beklagten â€œ auch die Vorschrift des [Ã§ 306 Abs 1 SGB VI](#) nicht entgegen. Hiernach werden aus Anlass einer Ã„nderung des Rentenrechts die einer Rente zugrunde gelegten pEP nicht neu bestimmt, wenn vor der RechtsÃ„nderung bereits ein Anspruch auf Leistung einer Rente bestanden hat.

Die Anwendung des [Ã§ 306 Abs 1 SGB VI](#) auf den vorliegenden Fall ist nicht etwa schon deshalb ausgeschlossen, weil das ZRBG nach seinem Ã§ 1 Abs 2 "die rentenrechtlichen Vorschriften des WGSVG ergÃ„nzt". Hieraus folgt jedoch nicht, dass Art 4 Ã§ 2 Abs 1 des Gesetzes zur Ã„nderung und ErgÃ„nzung der Vorschriften des WGSVG (WGSVG-Ã„ndG) vom 22. Dezember 1970 ([BGBl I 1846](#)) â€œ nicht, wie vom SG zitiert, "Art 4 Ã§ 2 Abs 1 WGSVG" â€œ einschliÃ„ig wÃ„re. Denn "dieses Gesetz" iS des Art 4 Ã§ 2 WGSVG-Ã„ndG ist eben dieses Gesetz (das WGSVG-Ã„ndG) und nicht etwa das als sein Art 1 verkÃ„ndete WGSVG selbst mit allen spÃ„teren Ã„nderungen, uU also auch durch das ZRBG. Dies ergibt sich im Ã„brigen auch aus Art 4 Ã§ 2 Abs 2 WGSVG-Ã„ndG, durch den im Gegensatz zu Abs 1 dieser Vorschrift ausdrÃ¼cklich (nur) das WGSVG als solches in Bezug genommen wird.

Zwar werden nach dem Wortlaut des [Ã§ 306 Abs 1 SGB VI](#) dessen Tatbestandsmerkmale erfÃ¼llt, weil die KlÃ¤gerin Anspruch auf Leistung des Altersruhegeldes bereits vor dem Zeitpunkt der Ã„nderung rentenrechtlicher Vorschriften durch das ZRBG hatte. Bei dem ZRBG handelt es sich um die "Ã„nderung rentenrechtlicher Vorschriften" iS dieser Vorschrift. Nach Ã§ 1 Abs 2 ZRBG ergÃ„nzt dieses Gesetz die rentenrechtlichen Vorschriften des WGSVG; diese â€œ unter III. des Gesetzes zusammengefassten â€œ Vorschriften ergÃ„nzen nach dem in [Ã§ 7 WGSVG](#) normierten Grundsatz wiederum die allgemein anzuwendenden Vorschriften des SGB VI zugunsten von Verfolgten. Betroffen von der RechtsÃ„nderung ist insbesondere das Auslandszahlungsrecht der [Ã§Ã§ 110 ff SGB VI](#): Bestimmte BeitrÃ„ge fÃ¼r BeschÃ„ftigungen auÃ„erhalb des Bundesgebiets werden von Ã§ 2 Abs 1 Nr 2 ZRBG als Bundesgebiets-Beitragszeiten fingiert mit der Folge, dass nunmehr gemÃ„Ã§ [Ã§ 113 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#) hieraus pEP fÃ¼r Auslandsrenten ermittelt werden kÃ¶nnen.

Dies gilt gleichermaÃ„en, wenn man als Zeitpunkt der RechtsÃ„nderung rÃ¼ckwirkend auf das Inkrafttreten zum 1. Juli 1997 abstellt oder den Zeitpunkt der VerkÃ„ndung des Gesetzes am 27. Juni 2002 zugrunde legt. Der Anwendung der Vorschrift steht nicht entgegen, dass der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 15. Dezember 1998 Altersruhegeld nach den Vorschriften der RVO bewilligt wurde, sodass der Rentenberechnung zunÃ„chst noch keine pEP zugrunde lagen. Denn fÃ¼r den am 1. Januar 1992 bestehenden Rentenanspruch der KlÃ¤gerin hat die Beklagte nach [Ã§ 307 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) (0,0724) pEP ermittelt; dies ergibt sich aus einem entsprechenden handschriftlichen Vermerk im Bescheid vom 15. Dezember 1998

---

(vorletztes Blatt, Anlage "Feststellung des Auslandszahlbetrages"). Der Erteilung eines besonderen Umwertungsbescheid bedurfte es gemäss [Â§ 307 Abs 1 Satz 4 SGB VI](#) nicht.

Von der Anwendung des [Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#) kann auch nicht nach dem letzten Teilsatz dieser Vorschrift ("â soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.") abgesehen werden. Denn auch gemäss [Â§ 317 SGB VI](#) war keine Neuberechnung der Rente vorzunehmen. [Â§ 317 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) bestimmt bei einer Ãnderung von Vorschriften Ã¼ber Leistungen ins Ausland keine andere Rechtsfolge als [Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#). Eine der in [Â§ 317 Abs 2a SGB VI](#) genannten Ãnderungen in den VerhÃltnissen (zB Umzug vom Inland in das Ausland nach dem 1. Januar 1992) ist nicht eingetreten.

FÃ¼r die Auffassung der Beklagten spricht schliesslich auch, dass in Art 2 des ZRBG/SGB VI-ÃndG im Gegensatz zu Art 1 mit der Nr 3 ausdrÃ¼cklich eine Ausnahmeregelung zu [Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#) (EinfÃ¼gung des [Â§ 310c SGB VI](#)) getroffen worden ist, indem der dort geregelte Anspruch auf Neufeststellung ausdrÃ¼cklich auf Rentenbezieher abstellt; hieraus kÃ¶nnte auf eine differenzierende Regelungsabsicht des Gesetzgebers geschlossen werden.

Indes greift eine allein am Wortlaut des Gesetzes orientierte Auslegung zur Ãrberzeugung des Senats zu kurz. Denn der Regelungszusammenhang des ZRBG schliesst eine Anwendung des [Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#) aus. Nur so kann das mit dem ZRBG angestrebte gesetzgeberische Ziel umgesetzt und eine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung von im Wesentlichen gleichen Personengruppen vermieden werden.

Zur Ãrberzeugung des Senats verbietet sich fÃ¼r sog Bestandsrentner jedenfalls insoweit ein RÃ¼ckgriff auf die Regelung des [Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#), als die Anwendung des ZRBG zu einer hÃ¶heren Leistung fÃ¼hrt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass gerade die Gruppe der sog Bestandsrentner von den Vorteilen der Zahlbarmachung von Renten aus Ghetto-Beitragszeiten (vollstÃndig) ausgeschlossen werden sollte. Bei verstÃndiger WÃ¼rdigung von Sinn und Zweck des ZRBG ist diesem Gesetz vielmehr zu entnehmen, dass mÃ¶glichst alle Verfolgten, die in einem Ghetto eine BeschÃftigung ausgeÃ¼bt haben, in den Genuss der Rentenzahlung auch ins Ausland kommen sollen. Die vom Senat vorgenommene Rechtsfortbildung ist unerlÃsslich, um nicht einen Personenkreis von der Rechtswohltat des ZRBG auszugrenzen, der sich â abgesehen vom Zeitpunkt der Antragstellung â von den Ã¼brigen Anspruchsberechtigten des Gesetzes nicht unterscheidet.

Das durch das Gesetzesvorhaben des ZRBG zu lÃ¶sende "Problem" wurde in der BegrÃ¼ndung des Gesetzesentwurfs (den der Bundestag unverÃndert beschlossen hat) darin gesehen, dass die "auf einer BeschÃftigung im Ghetto beruhende Rente â vielfach aus auslandsrentenrechtlichen GrÃ¼nden nicht gezahlt werden (konnte), insbesondere weil Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht im erforderlichen Umfang vorliegen". Als LÃ¶sung schlug daher der Entwurf vor, fÃ¼r "die BeschÃftigung von Verfolgten in einem Ghetto wird eine Beitragszahlung

---

(angenommen) und zwar a) f r die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beitragszeiten f r eine Beschftigung im Bundesgebiet" ([BT-Drucks 14/8583 S 1](#)). Diese Regelung wurde mit einer grozigen  bergangsregelung verbunden: Wurde der Antrag zum 30. Juni 2003 (also binnen eines guten Jahres nach Verk ndung des Gesetzes am 27. Juni 2002) gestellt, so wird durch   3 Abs 1 Satz 1 ZRBG das Antragsdatum fiktiv auf 18. Juni 1997 festgesetzt. Damit wurden jene Berechtigten, die sich erst aufgrund dieses Gesetzes zu einem Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung veranlasst sahen (und diesen daher nach seiner Verk ndung stellten), so behandelt, als h tten sie den Antrag bereits am Tage des BSG-Urteils  ber die rentenversicherungsrechtliche Behandlung von Beschftigungen in einem Ghetto ([BSGE 80, 250 = SozR 3-2200   1248 Nr 15](#)) gestellt.

In   3 Abs 2 ZRBG wird au erdem bestimmt, dass f r die Ermittlung des Zugangsfaktors die Wartezeit als mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfllt und die Rente wegen Alters bis zum Rentenbeginn als nicht in Anspruch genommen gilt. Diejenigen Ghetto-Beschftigten, die das 65. Lebensjahr bereits vor dem 1. Juli 1997 vollendet hatten, erhalten damit nach den allgemeinen Grunds tzen der Rentenberechnung f r jeden Monat des "Nichtbezugs" der Rente vom vollendeten 65. Lebensjahr an bis zum 1. Juli 1997 einen Zuschlag in H he von 0,5 %. Somit ergibt sich f r jedes Jahr des "Nichtbezugs" der Altersrente vor dem 1. Juli 1997 sogar ein Zuschlag zur Rente von 6 % (vgl zu Protokoll gegebener Redebeitrag von Ulrike Mascher, Parlamentarische Staatssekret rin beim Bundesminister f r Arbeit und Sozialordnung, BT-StenBer 14. Wahlperiode, 233. Sitzung, 25. April 2002, S 23282, zu Punkt D). Ein Berechtigter, der mithin aufgrund dieses Gesetzes die Gew hrung von Altersrente ins Ausland beantragt, wird durch das r ckwirkende Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1997 folglich nicht nur so gestellt, als habe er im Zeitpunkt der Entscheidungen des BSG vom 18. Juni 1997 den entsprechenden Antrag gestellt; die Berechtigung zum Rentenbezug wird dar ber hinaus r ckwirkend ab Vollendung des 65. Lebensjahres fingiert.

All dies entspricht der gesetzgeberischen Intention, mit diesem Gesetz "f r Menschen, die alle bereits ein hohes Alter erreicht haben und gew hnlich im Ausland leben, eine L cke im Recht der Wiedergutmachung" zu schlieen (vgl Mascher, aaO, unter B, C und D). In diesem Redebeitrag, der am Tag der zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs zum ZRBG im Bundestag am 25. April 2002 erfolgte, wird als Ziel des Gesetzes genannt, "die Zahlbarkeit dieser Renten aus Ghetto-Beschftigungszeiten dadurch (zu) erreichen, dass diese Beschftigungszeiten f r die Erbringung der Leistung ins Ausland als Beitragszeiten im Bundesgebiet gelten". Eine Beschr nkung dieses gesetzgeberischen Ziels nur auf noch nicht Rentenberechtigte kommt weder in diesem Redebeitrag noch in sonstigen Materialien zum ZRBG zum Ausdruck. Wenn jedoch, wie oben n her ausgef hrt, eben dies aus einer wortlautgetreuen Gesetzesanwendung zu schlieen w re, l sst sich nur der Eindruck gewinnen, dass der Gesetzgeber diese Rechtsfolge bei der beschleunigten Verabschiedung des Gesetzentwurfs vom 19. M rz 2002 (erste Beratung im Bundestag am 21. M rz 2002; Beratung in den beteiligten Aussch ssen am 17. April 2002 mit Beschlussempfehlung und Bericht am Folgetage ([BT-Drucks 14/8823](#)); zweite und

---

dritte Beratung im Bundestag am 25. April 2002) Ã¼bersehen hat.

Vor diesem Hintergrund ist es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nach [Art 3 Abs 1](#) des Grundgesetzes (GG) schlechterdings nicht vertretbar, den Personenkreis von der Gesetzeswohlthat des ZRBG auszuschließen, der die Gewährung von Altersruhegeld (Altersrente) bereits vor dem 18. Juni 1997 beantragt hatte und damit gewissermaßen "Vorkämpfer" für die jetzige Gesetzesnovelle war. Dies wird besonders augenfällig im Fall der Klägerin, deren Antrag aus dem Jahre 1991 erst nach diesem Stichtag nämlich im Jahre 1998 entschieden worden ist. Hat der Gesetzgeber des ZRBG hiernach die Sperrwirkung des [Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#) für berechnete Rentenbezieher (Bestandsrentner) offenbar übersehen, läßt sich eine verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung von im Wesentlichen vergleichbaren Personengruppen nur erreichen, indem das Recht dahingehend fortgebildet wird, dass für den besonderen Personenkreis der Berechtigten nach dem ZRBG die Ausnahmevorschrift des [Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#) nicht nachteilig anzuwenden ist.

Dies gilt umso mehr, als jene Betroffenen wie die Klägerin die Zahlung der ihnen gewährten "Mini"-Renten (im Falle der Klägerin: zunächst DM 3,90 im Monat) erst ermöglicht haben, indem sie aus eigenem Vermögen freiwillige Beiträge nachentrichtet haben. Eine solche die Rentenzahlung erst ermöglichende Nachentrichtung von Beiträgen wollte das ZRBG den Berechtigten nicht mehr zumuten (vgl. Mascher, aaO, unter B und C). Hätte die Klägerin auf die Beitragsnachentrichtung verzichtet, würde ihr aufgrund des ZRBG heute problemlos ein Anspruch auf Rente auf der Grundlage der Ghetto-Beschäftigungszeiten zustehen. Dies gälte auch nach Auffassung der Beklagten im übrigen auch dann, wenn die Rente der Klägerin statt im Dezember 1991 erst im Juli 1997 begonnen hätte.

Überdies hat das Bundessozialgericht (BSG) mit den die Gesetzesaktivitäten um das ZRBG auslösenden Entscheidungen vom 18. Juni 1997 kein rechtliches "Neuland" beschritten, sondern nur die herkömmlichen gesetzlichen Grundlagen über das Bestehen von versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen konsequent auf Beschäftigungen im Ghetto angewandt. Hieraus ergab sich (erstmalig) eine Anerkennung von Beschäftigungszeiten in einem Ghetto. Dass eine Zahlung der hieraus zuzubilligenden Renten nach den Auslandszahlungsvorschriften ([Â§ 113 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#)) nicht möglich war, hatte nicht seinen Ursprung in der Beurteilung der Ghettozeiten als solche (nach allgemeinen rentenversicherungsrechtlichen Grundsätzen). Allein deren Zahlbarkeit als Nicht-Bundesgebiet-Beitragszeiten war "gehemmt". Die Lösung dieses "Problems" in [Â§ 2 Abs 1 Nr 2 ZRBG](#) liegt in der Aufhebung der gesetzlich in [Â§ 113 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#) vorgesehenen "Zahlungssperre" für den besonderen Personenkreis der Verfolgten des Nationalsozialismus, die unter den Bedingungen eines Ghettos beschäftigt waren. Auch hierin wird deutlich, dass keine eigentliche Änderung des Rentenversicherungsrechts durch das ZRBG ausgelöst worden ist, sondern lediglich eine Zahlungssperre für die Gewährung solcher Leistungen an einen bestimmten Personenkreis ins Ausland beseitigt worden ist. Damit sollten die im Rentenversicherungsrecht durch nationalsozialistisches Unrecht eingetretenen

---

Schäden insoweit ausgeglichen werden, als der typischerweise im Ausland wohnende betroffene Personenkreis in Zukunft unabhängig von seinem Wohnsitz über die ihm zustehenden Leistungen auch verfügen können sollte.

Wie aus der Regelung des § 3 Abs 1 ZRBG zu schließen ist, hatte der Gesetzgeber erkannt, dass ein Großteil der in einem Ghetto beschäftigten Verfolgten von einer früheren Stellung eines Rentenanspruchs auf Anerkennung aufgrund der sog Ghetto-Beitragszeiten abgesehen hatte, weil nach bisheriger Rechtslage ein Anspruch auf Rentenleistungen ins Ausland hieraus nicht resultiert hätte. Die hierfür im ZRBG vorgesehene Lösung zeigt, dass der Gesetzgeber die noch verbliebenen Verfolgten nunmehr in den Genuss von Rentenzahlungen aus den sog Ghetto-Beiträgen kommen lassen wollte, auch wenn in der Vergangenheit eine Anerkennung dieser Beitragszeiten weitgehend abgelehnt worden war, zumindest aber eine Zahlung aus diesen Zeiten ins Ausland nicht in Betracht kam. Hatte ein Betroffener dennoch vor Inkrafttreten des ZRBG einen Altersrentenantrag gestellt und wie die Klägerin hieraus einen "Mini-Zahlungsanspruch" (hier: in Höhe von zunächst DM 3,90 monatlich) erzielt, ist nicht vorstellbar, dass ihm dies zum Nachteil gereichen soll.

Die vom Senat vorgenommene richterliche Rechtsfortbildung vollendet nach alledem das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel, alle Verfolgten, die in einem Ghetto eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, auch in den Genuss der Rentenzahlung ins Ausland kommen zu lassen (vgl zur richterrechtlichen Ausfüllung einer Gesetzeslücke BSG Urteil vom 12. Juni 2003 [B 9 V 2/02 R](#) [BSGE 91, 114](#) RdNr 25 = [SozR 4-3100 Â§ 84a Nr 1](#) mwN). Der Gesetzgeber hat es bei der Fassung des ZRBG schlicht versäumt, durch eine Ausnahmegvorschrift zu [Â§ 306 SGB VI](#) den Personenkreis der Berechtigten in die Rechtswohltat des Gesetzes einzubeziehen, der maßgeblichen Anteil daran gehabt hat, dass es zu dem der Rechtsänderung zugrunde liegenden Urteil des BSG vom 18. Juni 1997 gekommen ist. Folgerichtig ist die vorhandene Gesetzeslücke durch richterliche Rechtsfortbildung zu schließen.

Die Antwort der Bundesregierung vom 8. August 2003 auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU (Bilanz nach einem Jahr ZRBG [BT-Drucks 15/1475, S 3, 4](#)), die die Beklagte zur Stützung ihrer Rechtsmeinung heranzieht, ist nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu führen. Zwar wird in der Beantwortung ausdrücklich auf [Â§ 306 SGB VI](#) abgestellt und ausgeführt, dass diese Vorschrift sicherstelle, dass Rechtsänderungen nicht zur Neufeststellung von Bestandsrenten führen. Es wird weiterhin ausgeführt, dass eine Änderung des ZRBG mit dem Ziel, die Regelung des [Â§ 306 SGB VI](#) nicht mehr anzuwenden, zu einer großen Zahl von Antragsfällen führen würde, wobei sich in den weitaus überwiegenden Fällen keine Rentenerhöhung ergeben würde, vielmehr in vielen Fällen statt mit einer jährlichen Anpassung (Erhöhung) der Rente mit einem Einfrieren gerechnet werden müsste. Diese Argumentation vermag die Rechtsauffassung des Senats jedoch nicht zu widerlegen. Wie der vorliegende Fall zeigt und dem Senat sind weitere Parallelfälle bekannt -, gibt es Bestandsrentner, deren Ausgrenzung von

---

den begünstigenden Regelungen des ZRBG evident ungerecht und gleichheitswidrig wäre. Deren Benachteiligung kann nicht unter Berufung auf eine vermeintliche Verwaltungspraktikabilität gerechtfertigt werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das ZRBG denknötwendig die Anträge solcher Berechtigter zur Folge hat, die bisher noch nie mit der deutschen Rentenversicherung in Kontakt getreten sind. Diese Anträge erfordern jedoch typischerweise einen weitaus höheren Verwaltungsaufwand zur Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen einer "Ghetto-Rente" als jene Fälle, in denen überprüft wird, ob Bestandsrenten unter Berücksichtigung des ZRBG neu festzustellen sind. Insbesondere dann, wenn wie bei der Klägerin die Ghetto-Beschäftigungszeiten bereits als Beitragszeiten anerkannt sind, ist der Sachverhalt im erforderlichen Umfang bereits vollständig aufgeklärt. Umso sinnwidriger erschiene es daher, denjenigen Bestandsrentnern die Vergünstigung des ZRBG nicht zukommen lassen zu wollen, bei denen vor Inkrafttreten des ZRBG zwar Ghetto-Beitragszeiten anerkannt wurden, diese allerdings in "zahlbare Maße" nicht umsetzbar waren.

Eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bei einem dahinter stehenden vergleichbaren Verfolgungsschicksal ist vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes des [Art 3 Abs 1 GG](#) nicht vertretbar. Eine Gesetzeskorrektur im Wege der Rechtsfortbildung ist daher von Verfassungs wegen geboten. Insbesondere die vorbezeichnete "Verwaltungsvereinfachung" bietet keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung der Bestandsrenten mit den erst im Gefolge des ZRBG beantragten Renten. Folge wäre vielmehr, dass gerade die "Vorreiter" für die Durchsetzung einer Rechtsänderung, wie im ZRBG geschehen, durch ihre früheren Anträge und Klagen im Nachhinein benachteiligt würden; sie würden quasi um die "Früchte" des Durchsetzens der Anerkennung von Beschäftigungszeiten in einem Ghetto gebracht werden. Nur mit dem vorstehend aufgezeigten Rechtsverständnis des ZRBG im Sinne einer rechtsfortbildenden Ausklammerung des [Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#) auf hierdurch benachteiligte Bestandsrentner wird die im ZRBG zum Ausdruck gekommene Wertentscheidung des Gesetzgebers umgesetzt. Die Rechtsfortbildung ist notwendig, um im Bezug auf die generelle Geltung des [Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#) eine "gesetzgeberische Lücke" im ZRBG zu schließen. Eine andere Lösung zur Vermeidung verfassungswidriger Benachteiligungen eines Teils des Personenkreises, der durch das ZRBG begünstigt werden soll, ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 10.08.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024